

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera
Band: 40=60 (1894)
Heft: 52

Buchbesprechung: Immer Jung! [Oskar Teuber]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Hülsenvolumens resp. der günstigsten Ladung, sowie des günstigsten Geschossgewichtes für die Heblerpatrone, für verschiedene Kaliber (5 bis 7,5 mm), für verschiedene Pulversorten (K. H. P. und Nobelpulver) und für verschiedene Füllungsgrade der Patronenhülse (80—100%).

Alle Schusstafeln sind ausnahmslos auf der gleichen Grundlage berechnet, sodass eine vergleichende Beurteilung der ballistischen Leistung der in den verschiedenen Staaten zur Einführung bzw. in der Einführung begriffenen Handfeuerwaffen möglich ist. Nicht weniger als 33 Tabellen und 8 Tafeln sind dem Werke beigelegt.

Den Abschluss des Buches bilden Untersuchungen über das vom Verfasser konstruierte Stahlhohlgeschoss, welche zum Teil bereits im Laufe des verflossenen und anfangs dieses Jahres in dieser Zeitschrift veröffentlicht worden sind.

Der „Anhang I.“ wird bei den Fachleuten gewiss die gleiche Anerkennung finden, wie es bei den früheren Arbeiten des Verfassers der Fall war und wird er ohne Zweifel viel zur „Erhebung der Infanteriebewaffnung auf den erreichbar höchsten Grad der Vollkommenheit“ beitragen.

C. H. E.

Immer jung! Von Oskar Teuber. Illustriert von Moriz Ledeli. 157 S. Wien, Verlag von S. W. Seidel & Sohn, k. u. k. Hofbuchhandlung. Preis Fr. 3. 20.

Der Verfasser, ein Schriftsteller von Ruf, erzählt in sehr humoristischer Weise seine Erlebnisse und die verschiedener Kameraden in der Wiener-Neustädter-Militär-Akademie. Er versteht es, durch eine anziehende Darstellungsweise die Aufmerksamkeit des Lesers in hohem Grade zu fesseln. Hie und da werden kleine Skizzen aus dem Leben der österreichischen Offiziere eingeflochten, wie z. B. das Krokodill des Herrn Oberlieutenants, ein Bild aus dem nunmehr eingegangenen Stabsoffizierskurs, betitelt: „Sawa Kristow im Kurs.“ Nicht ganz ohne Schmerzen ist der Verfasser Schriftsteller geworden, wie die Erzählung „Des Dichters Zahn“ beweist.

Die Ausstattung des Büchleins ist elegant, die Abbildungen sind mit Chic gezeichnet und gut in Holzschnitt ausgeführt. Als angenehme und unterhaltende Lektüre kann das Büchlein bestens empfohlen werden.

Eidgenossenschaft.

— (Personalveränderung.) Mit Rücksicht auf seine Funktionen als Kreis-Instruktor ist Hr. Oberst Hungerbühler vom Kommando der 13. Brigade A. enthoben und unter die nach Art. 58 der Milit.-Org. zur Verfügung stehenden Offiziere eingereiht worden.

— (Über das Schultableau für 1895) ist vorläufig bestimmt worden: Die Kavallerie-Rekrutenschulen finden wie folgt statt: Kavallerie-Rekrutenschule Nr. I vom

13. Januar bis 5. April in Zürich; Rekruten der Kantone Solothurn, Baselland, Aargau, Schaffhausen, Luzern, Graubünden und Uri. Kavallerie-Rekrutenschule Nr. II vom 22. Januar bis 14. April in Aarau; Rekruten der Kantone Freiburg, Bern, Baselstadt, Zug und Schwyz.

— (Bundesratsbeschluss betreffend die Inspektion und den Unterricht des Landsturms.) (Vom 6. Dezember 1894.) Der schweizerische Bundesrat, in Vollziehung von Art. 1 und 2 des Bundesgesetzes vom 29. Juni 1894, betreffend die Inspektion und den Unterricht des Landsturms; auf den Antrag seines Militärdepartements, beschliesst:

a. Cadreskurse. 1. Pro 1895 wird ein zweitägiger Cadreskurs des bewaffneten Landsturmes der Infanterie abgehalten.

2. Die Cadreskurse finden in der Regel bataillonsweise, jedoch auch kompagnieweise in den Haupt- oder andern geeigneten Orten des Rekrutierungskreises statt und zwar vor den Mannschaftsbesammlungen und, soweit möglich, vor Beginn der Unterrichtskurse des Auszuges und der Landwehr.

3. Das Kurstableau wird divisionskreisweise vom betreffenden Kreisinstruktor in Verbindung mit dem betreffenden Landsturmkommandanten aufgestellt und vom Oberinstruktor in das allgemeine Tableau der Militärschulen aufgenommen.

4. Das Kommando eines Cadreskurses führt unter der Überwachung des Kreisinstruktors der im Grade höchste anwesende Landsturmoftizier.

5. Soweit die Cadreskurse inspiziert werden können, finden diese Inspektionen durch den Landsturmkommandanten statt, sofern er nicht ein dem Kreisinstruktor selbst unterstellter Offizier ist, sowie durch vom schweizerischen Militärdepartement bezeichnete höhere Offiziere (Waffenchef, Oberinstruktor, Armeekorps- und Divisionskommandanten oder zur Disposition gestellte höhere Offiziere.)

b. Mannschaftsinspektionen und Übungen.

1. Die Übungen und Inspektionen des bewaffneten Landsturmes der Infanterie stehen unter der Oberleitung des Waffenchefs, bzw. des Oberinstruktors der Infanterie; die Übungen der einzelnen Kreise stehen unter dem Landsturmkommandanten.

2. Das Tableau der Mannschaftsbesammlungen wird vom Landsturmkommandanten nach Entgegennahme des Tableau der vom Divisionär für Auszug und Landwehr angeordneten Waffeninspektionen entworfen und dem Waffenchef zur Genehmigung eingereicht.

3. Die Kantone haben für die rechtzeitige Publikation des Tableau zu sorgen.

4. Das Kommando der Übungen führt der Bataillonskommandant und in dessen Stellvertretung ein Kompagniekommandant des betreffenden Bataillons.

5. Soweit Inspektionen der Mannschaftsübungen abgehalten werden, finden dieselben statt durch den Landsturmkommandanten, den Bataillonskommandanten, wenn er ein Kommando nicht selbst ausübt, sowie durch Offiziere, welche vom schweizerischen Militärdepartement bezeichnet werden, zu denen auch die Kreisinstruktoren oder deren Stellvertreter zu gehören haben.

c. Unterricht. 1. Die Oberleitung des gesamten Landsturmunterrichtes der Infanterie steht unter dem Waffenchef, beziehungsweise dem Oberinstruktor.

2. Die Leitung des Unterrichtes der Cadreskurse eines Divisionskreises wird ausschliesslich dem Kreisinstruktor mit seinem Instruktionskorps übertragen.

3. Den Unterricht bei den Mannschaftsbesammlungen erteilen die Landsturmcadres selbst; immerhin können diejenigen Instruktoren, welche bei den Cadreskursen